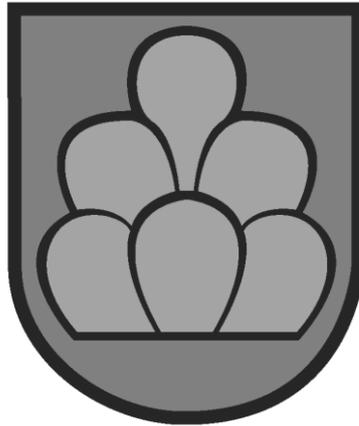


**VERORDNUNG PFLEGEMASSNAHMEN ZU
SCHÜTZENSWERTEN OBJEKTEN DER LANDSCHAFT**



17. Dezember 2015

VERORDNUNG PFLEGEMASSNAHMEN ZU SCHÜTZENSWERTEN
OBJEKTEN DER LANDSCHAFT

Gestützt auf Art. 36 Abs. 3 des Baureglements vom 18. Mai 2012 erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung

über Pflegemassnahmen zu schützenswerten Objekten der Landschaft:

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

Art. 1

¹Die im Schutzplan eingezeichneten Einzelbäume sind aus landschaftsästhetischen Gründen geschützt und dienen dem ökologischen Ausgleich

²Fällungen können gestützt auf einen schriftlichen Antrag durch die Baukommission bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammbäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellt.

³Gefällte Hochstammbäume oder natürliche Ausgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.

Hecken und Feld- und Ufergehölz

Art. 2

¹Hecken und Feld- und Ufergehölz sind in ihrem Bestand geschützt.

²Selektives Auslichten oder auf den Stock setzen einzelner Abschnitte ist als Pflegemassnahme gestattet.

Waldränder

Art. 3

Für die Bewirtschaftung der Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten: zurückhaltende Nutzung der alten Bäume, Artenvielfalt beibehalten, schöne Einzelbäume begünstigen.

Die Strauchvielfalt kann periodisch zurückgeschnitten werden wenn sie die Bewirtschaftung des offenen Landes behindert. Stockrodungen sollen unterlassen werden.

Trockenstandorte (trockene Wiesen, Trockenmauern)

Art. 4

¹Sie dienen der Erhaltung und Aufwertung der artenreichen, mageren, trockenen Wiesenvegetation als natürlicher Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

²Trockenstandorte sind extensiv zu bewirtschaften. Sie sollen weder durch Düngung, Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Beweidung oder Abbrennen beeinträchtigt werden. Diese sind zweimal im Jahr zu mähen und das Mähgut ist abzuführen.

Feuchtgebiete (feuchte Wiesen)

Art. 5

¹Sie dienen der Erhaltung und Aufwertung der artenreichen, feuchten Wiesenvegetation als natürlicher Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

²Feuchtgebiete sind extensiv zu bewirtschaften. Sie sollen weder durch Düngung, Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Beweidung oder Abbrennen beeinträchtigt werden. Diese sind zweimal im Jahr zu mähen und das Mähgut ist abzuführen. In einem Abstand von 6.00 m ab Gebietsrand ist das Ausbringen von Dünger, Herbiziden usw. untersagt.

VERORDNUNG PFLEGEMASSNAHMEN ZU SCHÜTZENSWERTEN
OBJEKTEN DER LANDSCHAFT

Archäologisches Schutzgebiet	<p>Art. 6</p> <p>¹Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.</p> <p>²Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.</p>
Kommunale Naturschutzgebiete	<p>Art. 7</p> <p>Die vorgenannten Vorschriften für Trockenstandorte (Art. 4) und Feuchtgebiete (Art. 5) gelten auch für die als kommunale Naturschutzgebiete gekennzeichneten Standorte.</p>
Fliessgewässer (Quellen)	<p>Art. 8</p> <p>¹Sie dienen der Erhaltung und Aufwertung als natürlicher Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>²Fliessgewässer dürfen weder eingedolt, begradigt noch trockengelegt werden. Bestehende standortgerechte Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Für Neupflanzungen sind standortgerechte und einheimische Pflanzen zu verwenden. Eingedolte Wasserläufe sind bei Sanierungen oder Verlegungen wieder freizulegen und frei fliessen zu lassen. Notwendige Gewässerverbauungen sind mit ingenieurb biologischen Methoden auszuführen.</p> <p>³In einem Abstand von 6.00 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden. (eidgenössische Stoffverordnung, StoV)</p>

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 beschlossen; sie tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

GEMEINDERAT ERISWIL

Der Präsident

Der Sekretär

Heinz Ruch

Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist unter Vorbehalt der Ergreifung von Rechtsmitteln am 31. Dezember 2015 im Anzeiger Trachselwald publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Eriswil, 15. März 2016

Der Gemeindeschreiber
Stefan Bürki